

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 11 (1860)
Heft: 1

Artikel: Wald-Arbeiter-Verhältnisse
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-673193>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wald-Arbeiter-Verhältnisse.

Jeder Forstbeamte der eine Verwaltung von einigermaßen größerem Umfange zu besorgen hat, macht die Erfahrung wie schwierig es oftmals ist, die zur Beschaffung der im Walde vorkommenden Holzhauerei und Kulturen nöthige Anzahl gehörig brauchbarer Arbeiter zu erhalten und stets zur Disposition zu haben. Die letztverfloffenen Zeiten während des Baues der Eisenbahnen bereiteten in dieser Beziehung mancher Forstverwaltung eigentliche Verlegenheiten, indem die daselbst bezahlten hohen Löhne die Holzhauer selbst wenn selbe schon Jahre lang bei einer und derselben Forstverwaltung und zu beidseitiger Zufriedenheit arbeiteten, zur Desertion verleiteten. Wer wollte es den Leuten auch übel nehmen, daß selbe einem höheren Verdienst nachgingen? Auf der andern Seite ist aber auch nicht zu läugnen, daß wenn man genauer rechnet, ebensowohl die Landwirthschaft als die Forstwirthschaft eine wesentliche Steigerung der Tagelöhne und Akkord-Arbeitslöhne nur mit einer fühlbaren Einbuße der Gesamt-Netto-Rente ertragen können.

Wir müssen also andere Mittel aufsuchen, um die Arbeiter unserer nächsten Umgebung in ihrem eigenen Interesse soviel als möglich an die Wald-Arbeiten zu fesseln. Dergleichen Mittel finden wir vor allem in der prompten Bezahlung, guten Behandlung und namentlich darin, daß man darauf Bedacht nimmt, den Arbeitern wo möglich das ganze Jahr hindurch Arbeit zu verschaffen, so daß sie wissen, sie brauchen sich nirgends anders darnach umzusehen, und endlich daß man ihre Frauen, Söhne und Töchter, sobald selbe dafür brauchbar sind, zu den leichteren Kultur-Arbeiten verwendet, wodurch mancher Franken Verdienst durch deren Familie erworben wird. Was nun die Beschäftigung der Arbeiter während des ganzen Jahres betrifft, so ist dieß freilich nur da möglich, wo die Verwaltung bereits auf eine ausgedehntere Waldfläche sich erstreckt und nicht nur die Holzhauerei, sondern auch das Kulturwesen und der Wegbau in größerem Maaße betrieben werden können.

Die Vermehrung der Arbeitsgebung durch den Waldfeldbau kommt der Verwaltung ebenfalls hierbei wesentlich zu statten. — Nichtsdestoweniger ist aber die permanente Beschäftigung der Arbeiter im Walde manchmal auch bei größeren Forstverwaltungen mit Schwierigkeiten verbunden und man muß sich öfters damit zu helfen suchen, daß man Durchforstungen erst im Sommer vornimmt, die man sonst lieber Anfangs oder Ende Winters gemacht haben würde, aber nicht vornahm weil man sonst eine zu große Arbeiterzahl hätte anstellen müssen, für die man noch schwieriger fürs ganze Jahr Arbeit gehabt hätte. Endlich aber hat bei uns beinahe jeder Holzhauer auch noch ein bischen Landeigenthum zur Bebauung und das beansprucht abermals manchen Tag im Jahre, der von der Wald-Arbeit abgeht. — Ein weiteres Mittel die Arbeiter in ihrem Interesse an den Arbeitsgeber zu fesseln haben wir schließlich von den Fabriken in den Arbeiter-Kranken-Unterstützungskassen kennen lernen, die auch für unsere Wald-Arbeiter eine sehr nützliche und wohlthätige Einrichtung werden könnten, wenn deren Einführung durch die Verhältnisse und die Zahl der Arbeiter ermöglicht wird. Die Zeiten der Krankheit sind für alle Menschen unliebsame Momente, vorzugsweise aber für den Arbeiter, der auf seinen täglichen Verdienst angewiesen ist, indem derselbe aufhört, sobald der Mann ernstlich erkrankt. Das ist nicht nur ein trauriges, sondern auch manchmal für den einen oder andern Arbeiter ein folgenschweres, ihn möglicher Weise ruinirendes Verhältniß, das er gar nicht von sich aus und allein abwehren kann. Die Association des Arbeitsgebers und der Arbeiter kann hier allein helfend eingreifen, wenn überhaupt die Zahl der permanent angestellten Arbeiter groß genug (im Minimum etwa 12) ist, damit auch bei kleinen Einlagen es möglich wird einen Fond zusammenzubringen mit dem man bei sich ergebenden Krankheitsfällen, den Arbeitern einigermaßen hilfreich beistehen kann. Die Verpflichtung hier Hand zu bieten hat der Arbeitsgeber schon aus allgemeinen Humanitäts-Rücksichten, allein es liegt dieselbe auch in seinem eigensten Interesse; denn seine Arbeiter, werden eine solche Einrichtung nicht nur dankbar anerkennen, sondern sie werden dadurch auch

bleibender an den Arbeitsgeber gefesselt, weil die Ueberzeugung, daß für etwaige Unglücksfälle einigermaßen für sie gesorgt werde, selbst etwas bessere Tagelöhne an einem andern Orte aufwiegen, wo man sich weniger um die Verhältnisse der Arbeiter bekümmert. Solche Einrichtungen existiren unseres Wissens schon an manchen Orten in Deutschland, wahrscheinlich auch in der Schweiz, allein wir kennen deren Spezialitäten nicht und so dürfte es noch manchem Leser dieser Zeitschrift ergehen, daher scheint es uns im Interesse dieser Angelegenheit zu liegen, daß hier der Beschluß des Gemeinderathes von Lenzburg vom 23. Dez. 1859 mitgetheilt wird, der in Erwägung der vorgenannten Gründe die Errichtung einer solchen Holzhauer-Unterstützungskasse dekretirte. Es ist vorerst allerdings noch ein erster Versuch, der in Betreff der Statuten dieser Vereinigung noch mancherlei Verbesserungen fähig sein wird, sobald man ein paar Jahre Erfahrungen hinter sich hat. — Einstweilen haben die bei der Forstverwaltung Lenzburg angestellten 28 Holzhauer den Beschluß des Gemeinderathes mit Freuden begrüßt und mit Dank angenommen. Hoffen wir, daß diese Einrichtung gute Früchte für unsere wackeren Holzhauer bringen werde. Es wird nicht als eine Marktschreierei ausgelegt werden wollen, wenn den Lesern der ganze Statuten-Inhalt mitgetheilt wird, weil es ein Gegenstand weiterer Besprechung in unserem Forstjournal werden dürfte, da diese Angelegenheit erst im Werden ist. — Der sachbezügliche Beschluß lautet:

„Der Gemeinderath von Lenzburg beschließt: um die bei der Forstverwaltung der Gemeinde Lenzburg arbeitenden Holzhauer in Fällen von Krankheit oder Unglück einigermaßen zu unterstützen, folgende Statuten einer Kranken-Unterstützungskasse für die bei der Gemeinds-Forstverwaltung Lenzburg aufgestellten Holzhauer.

§ 1. Jeder von der Forstverwaltung auf die Dauer angestellte Holzhauer, muß sich als Mitglied der Holzhauer-Kranken-Unterstützungskasse einschreiben.

§ 2. Jeder Holzhauer ist verpflichtet, per Woche einen Beitrag von zehn Rappen zur Krankenkasse zu bezahlen, welchen der Forstverwalter monatlich an seinem Arbeitslohn erheben wird.

§ 3. Die Einnahmen der Kranken-Unterstützungskasse bestehen:

- a. aus den oben bestimmten Beiträgen der Holzhauer.
- b. aus Strafgeldern, welche die Forstverwaltung den Holzhauern wegen nicht nach Vorschrift gemachter Arbeit, aufzuerlegen gezwungen ist.
- c. aus einem jährlichen Beitrage, den der Gemeinderath im Minimum von 50 Fr. aus der Forstkasse bewilliget.
- d. aus freiwilligen Gaben und Geschenken.

§ 4. Die Verwaltung dieser Kranken-Unterstützungskasse ist unentgeltlich und wird durch den Forstverwalter von Amtswegen besorgt. Derselbe legt alljährlich mit Belegen versehene Rechnung im Monat Januar vor.

§ 5. Die Prüfung dieser Rechnung wird in erster Linie von der Forstkommision und schließlich vom Gemeinderath vorgenommen und passirt.

§ 6. Die sämtlichen Holzhauer welche bei der Krankenkasse eingeschrieben sind, wählen eine Kommission von 3 Mitgliedern welche Einsicht von der Rechnung zu nehmen hat und etwaige Wünsche und Anträge beim Präsidenten der Forstkommision zu Händen des Gemeinderathes einreichen kann.

§ 7. Die Forstkommision auf den Vortrag des Forstverwalters entscheidet über die zu verabfolgenden Unterstützungen an kranke Holzhauer.

§ 8. Ein Holzhauer, der ohne einen von der Forstkommision gebilligten Grund aus der Arbeit der Forstverwaltung tritt, oder von dieser aus zureichenden Gründen entlassen werden muß, verliert jeden Anspruch auf Unterstützung oder an das Vermögen der Kasse.

§ 9. Als Krankheit, die Anspruch auf Unterstützung verschafft, kann nur eine solche betrachtet werden, welche den kranken Holzhauer wenigstens sechs Tage arbeitsunfähig macht.

§ 10. Um eine Unterstützung zu erhalten, muß der Holzhauer ein Zeugniß des ihn behandelnden Arztes dem Forstverwalter vorlegen, worin die Art der Krankheit und die Dauer der Arbeits-Unfähigkeit, vom Tage der Erkrankung an gerechnet,

angegeben ist — oder die übereinstimmende Aussage aller an gleichen Orte wohnenden Holzhauer muß für die Krankheit und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Betreffenden beim Forstverwalter mündliches Zeugniß ablegen.

§ 11. Für jeden Krankheitstag soll der Holzhauer eine Unterstützung von einem Franken und zwanzig Rappen erhalten. Auf eine außerordentliche Unterstützung hat überdieß derjenige Holzhauer noch Anspruch, welcher während der Arbeit, bei der Forstverwaltung Venzburg verunglückt, und es wird dieselbe von der Forstkommision bestimmt.

§ 12. Der Forstkommision steht es zu, auf den Antrag und Wunsch des Holzhauer=Ausschusses, in ganz besondern Fällen Holzhauer zu unterstützen, die zwar nicht selbst, wohl aber deren Familien von schweren oder lang andauernden Krankheiten heimgesucht werden.

§ 13. Die Forstkommision kann auf Antrag und Wunsch des Holzhauer=Ausschusses für Wittwen und Waisen eines verstorbenen Holzhauers eine Aversal-Summe als Unterstützung zusprechen.

§ 14. Wenn die Krankheit eines Holzhauers länger als zwei Monate dauert, so fällt der Betrag der Unterstützung vom Antritt des dritten Monats auf die Hälfte per Krankheitstag und dauert die Krankheit länger als vier Monate, so können nur noch außerordentliche Beiträge gegeben werden.

§ 15. Erkrankt ein Holzhauer im Militärdienst und wird dort verpflegt, so hat er selbst keinen Anspruch auf Unterstützung, doch kann die Forstkommision im Sinne des § 12 seiner Familie eine Unterstützung zukommen lassen.

§ 16. Derjenige, dessen Krankheit unzweifelhaft als Folge schlechter Aufführung bezeichnet wird, verliert was ihn betrifft alle Ansprüche auf Unterstützung in seiner Krankheit, doch können zu Gunsten seiner Familie auf Antrag und Wunsch des Holzhauer=Ausschusses von der Forstkommision Beiträge bewilliget werden.

§ 17. Alle zu verabsolgendenden Unterstützungen der vorgegenannten §§ haben nur soweit eine Berechtigung, als der Stand der Klasse selbe zu leisten vermöglihet.

§ 18. Bei Todesfällen werden die rückständigen Unterstützungen nur den Wittwen und Waisen des Verstorbenen verabfolgt.

§ 19. Staubt ein Holzhauer sich durch die Beschlüsse der Forstkommision betreffend die Verabfolgung von Unterstützungsgeldern u. dgl. irgendwie beeinträchtigt, so steht ihm das Recht zu, sich mit seiner Beschwerde direkte an den Gemeinderath von Lenzburg zu wenden, welcher dieselbe endgiltig entscheidet.

§ 20. Alle disponiblen Gelder sind vom Rechnungsführer bei der Ersparnißkasse in Lenzburg anzulegen.

§ 21. Diese Statuten bleiben so lange in Kraft, als vom Gemeinderathe der stipulirte Beitrag bewilligt wird.

§ 22. Jeder Holzhauer der Gemeindsforst-Verwaltung Lenzburg hat diese Statuten zum Beweise seines Einverständnisses mit denselben, eigenhändig zu unterzeichnen und werden ihm dieselben dann gedruckt zugestellt.

Bauholz-Verkauf.

Es ist schon öfters die Frage besprochen worden, ob das Bau- und Nutzholz stehend oder gefällt verkauft werden soll und wenn wir uns unbedingt nur für den Verkauf des gefällten Holzes, als die für Käufer und Verkäufer gerechteste und sicherste Verkaufs-Weise entscheiden, so möge man die dafür sprechenden Gründe deßhalb hier auszuführen gestatten, weil wir wissen, daß an vielen Orten namentlich in Gemeinden, theilweise aber vielleicht auch noch in einigen Staatswaldungen der Verkauf des stehenden Holzes, als der weitaus bequemere, stets noch häufige Anwendung findet.

Wir müssen jedoch einen Unterschied machen bei dem Verkaufe des stehenden Holzes oder auf dem Stocke, indem derselbe auf zwei verschiedene Arten stattfinden kann, deren eine mit dem Verkauf des liegenden Holzes so viel als zusammentrifft und welche letztere wir deßhalb bei unserer Besprechung keineswegs als